# Satzung

#### des DEUTSCHEN RICHTERBUNDES

Bund der Richterinnen und Richter,
 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –
 Bezirksverein Kaiserslautern

vom 19. Januar 1972

geändert durch die Jahresmitgliederversammlungen vom 31. Januar 2001, 24. Januar 2005 und 29. Januar 2007.

#### § 1

- (1) Die im Bezirk des Landgerichts Kaiserslautern zu einem Verein zusammengeschlossenen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind Mitglieder des Deutschen Richterbundes – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- (2) Der Verein ist ein Bezirksverein des Landesverbandes Rheinland-Pfalz im Deutschen Richterbund.

Er führt den Namen:

Deutscher Richterbund

-Bund der Richterinnen und Richter,

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –

Bezirksverein Kaiserslautern

(4) Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.

§ 2

Zweck des Vereins ist:

- 1. die Vertretung der Standesinteressen,
- 2. die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und des Legalitätsprinzips,
- 3. die Förderung der Gesetzgebung und der Rechtspflege,
- 4. die Fortbildung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- 5. die Pflege des kollegialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts.

§ 3

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 4

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - 1. Berufsrichterinnen und -richter aller Gerichtsbarkeiten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, auch wenn sie noch nicht auf Lebenszeit ernannt sind,
  - 2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt,
  - 3. Berufsrichterinnen und -richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Ruhestand.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung durch diese kann innerhalb eines Monats die Entscheidung der Vorstands des Landesverbandes beantragt werden.

(3) Mitglied ist, wer bei in Kraft treten dieser Satzung die Mitgliedschaft inne hat.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - 1. Tod,
  - 2. Austritt,
  - 3. Ausschluss oder
  - 4. dauernden Wegfall der in § 4 genannten Voraussetzungen, es sei denn, die Mitgliederversammlung stimmt der Beibehaltung der Mitgliedschaft zu.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss oder den Beschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist die Berufung an die Vertreterversammlung des Landesverbandes zulässig, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungs- oder Beendigungsbeschlusses bei dem Vorstand des Bezirksvereins schriftlich eingelegt werden.

**§** 6

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Der Ehrenvorsitzende und der Assessorenvertreter unterstützen die Arbeit des Vorstands mit beratender Stimme.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von beiden ist Vorstand im Sinne des BGB.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Generalversammlung soll in der Regel im Monat Januar stattfinden. Verzögert sich die Wahl, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Bis zur Nachwahl wird der ausgeschiedene Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, hilfsweise durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten. Für ein anderes vorzeitig frei gewordenes Vorstandsamt kann der Vorstand einen kommissarischen Verwalter bestellen. Auf die Wahl des Assessorenvertreters finden die Sätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung, wobei das aktive und passive Wahlrecht nur solchen Mitgliedern zusteht, die bei der Abstimmung noch nicht auf Lebenszeit ernannt sind.
- (5) Für die jährliche Kassenprüfung werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

#### § 7

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - 1. mindestens einmal im Kalenderjahr,
  - 2. wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragt oder

3. wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder ein. Die Einladung soll drei Wochen vor dem Versammlungstag mit der Tagesordnung zugehen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand zuzuleiten, der sie den übrigen Mitgliedern mitteilt. Anträge, die dem Vorstand nicht spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag vorliegen, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies zulässt.

§ 8

Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 9

- (1) Der Verein wird in der Vertreterversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz durch den Vorsitzenden und ein oder mehrere weitere, vom Vorstand zu bestimmende Mitglieder vertreten. Die weiteren Mitglieder können auch durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Mehrere Vertreter haben in der Vertreterversammlung die gleiche Stimmenzahl zu vertreten; einen etwaigen Stimmenüberschuss vertritt der an Lebensjahren Älteste. Im Einzelfall kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine andere Verteilung der Stimmen beschließen.

#### § 10

(1) Für Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als erfolglos.

- (2) Für Satzungsänderungen, die Entlastung des Vorstandes, die Ablehnung eines Bewerbers und den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, erfolgen die Abstimmungen geheim.

## § 11

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt dem Verein angehören, erforderlich. In diesem Fall können die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder ihre Stimme durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abgeben.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter sieben sinkt.

### § 12

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem 1. Februar 2007 in Kraft.